



Sven Thanert
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsbüro Thanert, 08529 Plauen, An der Hohle 14,
 Tel.: 03741/45023, Fax.: 03741/45010, Mail: post@vermessung-thanert.de



Antrag auf Katastervermessung (Gebäudeaufnahme)

Geschäftszeichen : (wird v. VB eingetragen)

Gemeinde: _____ Gemarkung: _____

1. Antragsteller / Kostenträger

Tel.: _____

2. Beantragte Katastervermessung: Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	1	2
Flurstück:		

Bitte Flurstücksnummer eintragen und bei 1 oder 2 ankreuzen in welche Kategorie die Gebäude fallen (ev. weitere Hinweise eintragen)

3. Hinweise

- Der Antrag basiert auf den Regelungen nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (2. Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVO) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. 409) in der jeweils zum Zeitpunkt der Kostenentstehung geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG (SächsGVBl. S. 138)). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

4. Unterschrift des Antragstellers

mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen

 Datum, Ort

 Unterschrift



Kosten bei der Gebäudeaufnahme (ab 1.3.2023)
 (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 24. Juli 2012)

Kosten für die Einmessung eines Gebäudes, wenn es vor dem 24. Juni 1991 errichtet wurde

Gebäudefläche In m ²	bis 50	50 – 300	300 – 500	500 – 1000	1000 - 5000	5000- 10000
1. ÖbVI	119,00 €	258,83 €	345,10 €	511,70 €	862,75 €	1.395,87 €
2. Amt *	24,00 €	59,25 €	81,00 €	123,00 €	211,50 €	345,00 €
Gesamt	143,00 €	318,08 €	426,10 €	634,70 €	1.074,25 €	1.740,87 €

Kosten für die Einmessung eines Gebäudes, wenn es nach dem 24. Juni 1991 errichtet wurde

Gebäudefläche In m ²	bis 50	50 – 300	300 – 500	500 – 1000	1000 - 5000	5000-10000
1. ÖbVI	404,60 €	963,90 €	1.310,90 €	1.990,63 €	3.422,92 €	5.583,48 €
2. Amt *	96,00 €	237,00 €	324,00 €	492,00 €	846,00 €	1.380,00 €
Gesamt	500,60 €	1.200,90 €	1.634,90 €	2.482,63 €	4.268,92 €	6.963,48 €

*** Kosten zu 2. werden nicht von unserem Vermessungsbüro erhoben.**
 Trotzdem möchten wir Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, da sie zusätzlich von der katasterführenden Behörde (Vermessungsamt) gefordert werden.

Hinweise

Nach dem BGB sind Gebäude fester Bestandteil eines Grundstückes. **Deshalb verpflichtet §6 Abs.3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG die Eigentümer, innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung** einer Änderung an oder dem Neubau von Gebäuden, die Aufnahme ins Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Die Darstellung der Gebäude in der Katasterkarte ist der einzige amtliche Nachweis für den Gebäudebestand auf Ihrem Flurstück. Dieser wird nicht durch Bau- oder Projektzeichnungen ersetzt! Bedeutend ist die Darstellung in der Katasterkarte für Planungen, Baugenehmigungen und Verfahren. Weiterhin dient Sie der Rechtssicherheit der Grundstückseigentümer und wahrt durch die lagerichtige, ordnungsgemäße amtliche Darstellung des Flurstückes dessen Wert.

Die Kosten der Gebäudeeinmessung sind vom Eigentümer zu tragen. Sie berechnen sich nach gesetzlich festgelegten Gebührensätzen abhängig von der Gebäudegrundfläche und dem Zeitpunkt der Errichtung. Sie haben also keine finanziellen Nachteile zu fürchten, egal bei welchem ÖbVI Sie die Einmessung beantragen! Eine Kostenübersicht habe ich Ihnen als Anlage beigelegt.

Bei einer Kombination aus verschiedenen Gebäudeklassen berechnen wir die Gebühr nach der für den Antragsteller günstigsten Variante! Auch fallen dann nur einmalig Vorbereitungsgebühren an.